

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung
Arnsberg



Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde -
Hermelsbacher Weg 15
57072 Siegen

Tel. 02931/82-5528

Siegen, den 07. August 2015

Flurbereinigungsverfahren Wenden-Ost
Az.: 33.3 27985 H 2 0.15

I. 10. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 01.10.1975 und durch die Änderungsbeschlüsse vom 23.12.1976, 05.02.1979, 04.05.1981, 05.05.1998, dem Teilungsbeschluss (Teilung in Wenden-West und Wenden-Ost) vom 21.12.1998 und die darauf folgenden Änderungsbeschlüsse 1 bis 9 festgestellte Flurbereinigungsgebiet wird gem. § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden die nachstehend aufgeführten Grundstücke zugezogen und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Regierungsbezirk Arnsberg
Kreis Olpe
Gemeinde Wenden

Gemarkung	Flur	Flurstück
Hünsborn	25	34
Hünsborn	25	35
Hünsborn	25	36

Vom Flurbereinigungsgebiet werden die nachstehend aufgeführten Anteile ausgeschlossen:

Regierungsbezirk Arnsberg
Kreis Olpe

Gemeinde Wenden

3000 Anteile der Waldgenossenschaft Elben-Scheiderwald

2. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von 1.122 ha. Die zugezogenen Flurstücke sind auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Karte dargestellt.
3. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 01.10.1975 gebildeten Teilnehmergeinschaft.
Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Anteile scheiden insoweit aus der Teilnehmergeinschaft aus.
4. Für das ganze nunmehr geänderte Flurbereinigungsgebiet gelten bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes Einschränkungen in der Nutzung der Grundstücke gem. § 34 FlurbG.
 - 4.1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
 - 4.2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
 - 4.3. Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
 - 4.4. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).
 - 4.5. Sind entgegen der Anordnungen zu 4.1 und 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG). Sind Eingriffe entgegen der Anordnungen zu 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG). Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).
 - 4.6. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Ziffer 4.2, 4.3 und 4.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis

zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG – in der zurzeit gültigen Fassung). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen anderer gesetzlicher Bestimmungen bleiben unberührt.

5. Der 10. Änderungsbeschluss ist im Internet der Bezirksregierung Arnsberg wie folgt einzusehen:

www.bra.nrw.de/311943

Gründe

Das o. g. Flurbereinigungsverfahren, das gem. § 4 in Verbindung mit § 1 FlurbG eingeleitet worden ist, hat u. a. den Zweck der Herbeiführung einer sinnvollen Neuordnung der land- und forstwirtschaftlichen Verhältnisse sowie die infolge der Straßenplanungen entstehenden landeskulturellen Nachteile möglichst zu vermeiden oder zu mildern.

Die zugezogenen Flurstücke werden zur Arrondierung des Grundbesitzes sowie zur Regelung von rechtlichen Verhältnissen benötigt.

Die von der Zuziehung betroffenen Bereiche sind nach Art, Lage und Nutzung geeignet, dem v. g. Zweck zu dienen. Für eine in diesem Verfahren nicht mehr stattfindende Zusammenlegung von Waldgenossenschaften, werden die o. g. Anteile ausgeschlossen.

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen 10. Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch bei der Bezirksregierung Arnsberg (siehe Absender im Bescheid) erhoben werden.

II. Weitere öffentliche Bekanntmachung

Nachrichtlich wird bekanntgegeben, dass das Flurbereinigungsgebiet durch den bereits bestandskräftigen 7. Änderungsbeschluss vom 18.03.2013 den 8. Änderungsbeschluss vom 17.03.2014 und den 9. Änderungsbeschluss vom 15.09.2014 erweitert wurde und die nachfolgend genannten Flurstücke auch insoweit den Anordnungen nach Nr. 4 unterliegen:

Regierungsbezirk Arnsberg
Kreis Olpe
Gemeinde Wenden

Gemarkung	Flur	Flurstück
Wenden	18	61
Wenden	20	108

Stadt Drolshagen

Gemarkung	Flur	Flurstück
Bleche	10	46
Bleche	24	20, 132, 133

Kreis Siegen-Wittgenstein

Stadt Kreuztal

Gemarkung	Flur	Flurstück
Krombach	1	3

III. Anmeldung unbekannter Rechte an den nach Nrn. I.1. und II. zugezogenen Grundstücken

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung dieses Beschlusses bei der Bezirksregierung Arnsberg - Flurbereinigungsbehörde - in Siegen anzumelden. Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen, oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

Im Auftrag

(LS)

gez. Peter

Hinweis:

Für die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes und die Berechnung der gesetzlichen Monatsfrist zur Einlegung eines möglichen Widerspruchs ist nicht die Veröffentlichung im Internet der Bezirksregierung Arnsberg, sondern die öffentliche Bekanntmachung nach den für die Gemeinde Wenden bestehenden Rechtsvorschriften maßgebend (ortsübliche öffentliche Bekanntmachung). Bei Zustellung des Verwaltungsaktes (für die angrenzenden Gemeinden) beginnt die Monatsfrist ab dem Zeitpunkt der Zustellung.